



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Haupt- und Finanzausschuss**

Sitzungsort : **Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 04.05.2009**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **17:52 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker

Frau Monika Bushuven

Herr Ernst-Rainer Fust

als Vertreter für Herrn Rodriguez

Herr Johannes-Heinrich Gresshoff

Frau Hildegard Hödl

Herr Heinz Junkerkalefeld

Herr Winfried Kaup

ab 17.30 Uhr

Herr Karl-Friedrich Knop

Frau Beatrix Koch

Frau Barbara Köß

Herr Peter Kwiotek

Frau Elisabeth Lesting

Herr Ralf Niebusch

Herr Paul Tegelkämper

Herr Hans-Gerhard Voelker

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff

Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter

Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter

Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Jürgen Kingma
Herr Andreas Langer
Herr Bernhard Rose
Herr Thomas Wulf

Schritfführer

Herr Johannes Stüer

es fehlte entschuldigt:

Herr J.-Francisco Rodriguez

vertreten durch Herrn Fust

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	4
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.03.2009	4-5
3. Konjunkturpaket II -Maßnahmenliste- Vorlage: B 2009/1/1531	5-7
4. Einführung einer getrennten Abwassergebühr Vorlage: B 2009/661/1522	8-10
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Lieferung von Aluminiumfenstern und -türen im Zuge des Ausbaus der Theodor-Heuss-Schule Vorlage: B 2009/011/1530	10-11
6. 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschulen Vorlage: B 2009/400/1514	11-13
7. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2009/320/1523	13-15
8. Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Zum Sundern" der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/610/1500/1	15-16
9. 4. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1510	16-17
10. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen "Anton-Mormann-Straße" und "Feldmark" (östliches Teilstück) im Ortsteil Sünninghausen Vorlage: B 2009/600/1521	17-18
11. Verschiedenes	18
11.1. Mitteilungen der Verwaltung	18
11.2. Anfragen an die Verwaltung	18-19

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt zunächst die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, die anwesenden Zuhörer sowie Herrn Gog von der Glocke und weist auf die ausgeteilten Programmhefte von Forum Oelde für den Sommer und Herbst 2009 hin.

Weiter spricht Herr Bürgermeister Predeick Herrn Stadtbaurat Hauke seine Glückwünsche zur Wahl als Stadtbaurat in Garbsen aus. Herr Hauke werde die Stelle in Garbsen zum 01.08.2009 antreten. Eine offizielle Verabschiedung erfolge im Rat, so Herr Bürgermeister Predeick.

Weiter erklärt Herr Bürgermeister Predeick, der Haupt- und Finanzausschuss sei form- und fristgerecht eingeladen worden und beschlussfähig.

Anschließend eröffnet Herr Bürgermeister Predeick die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es erklärt sich niemand für befangen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.03.2009

Frau Koch erklärt, der in der Sitzung am 16.03. 2009 unter TOP 5 „Beratung der Haushaltssatzung 2009“ von Herrn Tegelkämper vorgetragene Antrag, Mittel zum Ausbau des Kirchenvorplatzes in Lette in den Haushalt einzustellen, sei ein Antrag der Gemeinde St. Vitus Lette und nicht der CDU-Fraktion gewesen. Die SPD-Fraktion beantrage daher, dies in der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.03.2009 abzuändern.

Herr Bürgermeister Predeick stimmt dem zu.

Der entsprechende Abschnitt des Protokolls wird wie folgt geändert:

TOP 5 „Beratung der Haushaltssatzung 2009“

(...)

Sonstige Anträge

Produkt	Maßnahme / HH-Stelle	Seiten	Benennung
16.01.01	1999.7818001		Allgemeine Investitionszuschüsse an übrige Bereiche

Herr Tegelkämper weist darauf hin, dass in der letzten Sitzung offenbar ein Antrag der Gemeinde St. Vitus Lette untergegangen sei. Die Gemeinde beantrage einen städtischen Zuschuss zum Ausbau des

Kirchenvorplatzes der St. Vitus Kirche in Lette. Ein solcher sei auch bei Baumaßnahmen in anderen Gemeinden bewilligt worden. Die Gesamtsumme des Ausbaus werde ca. 45.000,- EUR betragen, der Zuschuss solle sich auf 20.000,- EUR belaufen.

Ansatz 2009 60.000,- EUR Antrag neuer Ansatz 2009 80.000,- EUR

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, die o.g. Planungsstelle um 20.000,- EUR auf 80.000,- EUR zu erhöhen, um einen Zuschuss für den Ausbau des Kirchenvorplatzes in Lette gewähren zu können.

(...)

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.03.2009 inkl. der o.g. Änderung.

**3. Konjunkturpaket II -Maßnahmenliste-
Vorlage: B 2009/1/1531**

**Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+
Nein**

Herr Rose erklärt:

Das Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in NRW ist nunmehr in Kraft getreten. Damit kann das vom Bundesrat beschlossene Konjunkturpaket II in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden. Aufgrund dessen sind die Zuwendungsbescheide durch die Bezirksregierung verschickt worden. Auch die Stadt Oelde hat am 09.04.2009 ihren Zuwendungsbescheid erhalten. Danach verteilt sich die Förderung auf die Investitionsschwerpunkte Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Sie beträgt im Bereich Bildungsinfrastruktur 1.741.555,00 Euro und im Bereich Infrastruktur 745.124,00 Euro. Diese Mittel sind bis 31.12.2011 zu verausgaben. Dabei gilt, dass die Finanzhilfen nur für Maßnahmen eingesetzt werden können, die noch bis 2010 begonnen wurden und in 2011 abgeschlossen werden. Ein Mittelabruf nach dem 31.12.2011 ist nicht zulässig. Bei der Finanzzuwendung handelt es sich um eine 100 %-Förderung. Der kommunale Eigenanteil i.H.v. 12,5 % ist erst ab 01.01.2012 durch Kürzungen der Investitionspauschale zurückzuzahlen. Wegen der dann fehlenden Finanzmittel ist es daher ratsam bereits jetzt darauf zu achten, nur Maßnahmen durchzuführen, die keine weiteren Folgekosten verursachen.

Förderbereiche:

Der Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur umfasst:

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur (z.B. Kindergärten)
- Schulinfrastruktur (insbes. energetische Sanierung)
- Hochschulen (insbes. energetische Sanierung)
- Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbes. energetische Sanierung)
- Forschung.

Der Investitionsschwerpunkt Infrastruktur umfasst die Förderung von:

- Krankenhäusern
- Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- Ländliche Infrastruktur
- Kommunale Straßen (Beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- Informationstechnologie
- Sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Für Oelde kommen im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur Investitionen in dem Bereich Schulinfrastruktur in Frage. Hierbei muss es sich um eine energetische Sanierung handeln. Energetische Sanierung bedeutet Sanierung im Bestand und nicht Neubau.

Für den Bereich Infrastruktur gestaltet sich die Umsetzung von Maßnahmen zur Zeit schwierig, da nach Artikel 104b GG der Bund den Ländern Finanzhilfen nur für besonders bedeutsame Investitionen gewähren kann, soweit das Grundgesetz dem Bund hierfür die Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. So hat der Bund beispielsweise keine Zuständigkeiten im Bereich des Breitensports, so dass der Neubau bzw. die Sanierung von Sportplätzen und –hallen derzeit nicht förderfähig ist. Dies schränkt die Verwendungsmöglichkeiten stark ein. Um für die Kommunen den Handlungsspielraum zu erweitern, wird daher, durch die Föderalismuskommission initialisiert, die Überarbeitung von Art. 104b GG angestrebt. Mit der Änderung des Grundgesetzes ist voraussichtlich vor der Sommerpause (Mitte Juli) diesen Jahres zu rechnen. Das diesbezügliche Grundgesetzänderungsverfahren ist daher sinnvollerweise abzuwarten, da sich daraus neue Möglichkeiten zu den Förderbereichen ergeben.

Umsetzung:

Um das Konjunkturpaket in Oelde kurzfristig umzusetzen, wurde durch die Verwaltung ein Arbeitskreis, in dem alle betroffenen Fachdienste vertreten sind, gebildet. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gesetzlichen Vorgaben und bürokratischen Hürden hat der Arbeitskreis eine Liste, mit möglichen Maßnahmen (s. Anlage), erarbeitet. Die Liste ist nicht abschließend. Sie soll lediglich verdeutlichen, dass verschiedene Maßnahmen auf ihre Machbarkeit hin überprüft wurden. So wurde in der Liste auf der Erwähnung von Radwegeneubauten verzichtet, da diese nicht förderfähig sind. Investitionen in die Wirtschaftswege sind nur als Neubau oder bei Werterhöhung der vorhandenen baulichen Anlage förderfähig. Die Maßnahmenliste ist auch keine Prioritätenliste, sondern soll entsprechend der zeitlichen (Schulbaumaßnahmen nach Möglichkeit in den Ferien) und personellen Kapazitäten unter Beachtung des Förderzeitraumes, umgesetzt werden.

Nach Grundsatzbeschluss des Rates zum Maßnahmenkatalog zum Konjunkturpaket II ist es für eine flexible Umsetzung, in dem vom Gesetzgeber festgelegten engen zeitlichen Rahmen, wichtig, kurzfristige Auftragsvergaben für das Konjunkturpaket II vornehmen zu können. Hierfür ist eine Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates erforderlich. Der Bürgermeister sollte die grundsätzliche Zuständigkeit für alle im Zusammenhang mit Konjunkturpaket II anstehenden Auftragsvergaben unabhängig von den Auftragssummen erhalten, damit schnelle Auftragsvergabe erfolgen können.

Verfahren:

Ein Antragsverfahren oder eine Anmeldung der Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Allerdings haben die Kommunen dem Land alle laufenden Maßnahmen zu berichten, damit das Land seiner Berichtspflicht gegenüber dem Bund nachkommen kann. Eine regelmäßige Dokumentation der Maßnahmen ist daher erforderlich.

An den Mittelabruf sind Voraussetzungen geknüpft. Die Kommunen können Mittel abrufen, sobald diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Dem Mittelabruf ist eine Bestätigung des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen. Der Mittelabruf mit Bestätigung ist als Anlage beigefügt.

Nach Informationen der Bezirksregierung Münster sollen möglichst 50 % der Mittel in 2009 abgerufen werden. Eine entsprechende Aufteilung der Mittel wurde daher in den Maßnahmenlisten Bildung und Infrastruktur vorgenommen.

Die Vorschriften des Haushaltsrechts sind zu beachten. Vereinfachungen gibt es hinsichtlich

- der Vergabe (durch Runderlass des Ministeriums vom 3. Februar 09)
- bei neuen Maßnahmen (kein Nachtragshaushalt erforderlich, sondern nur Ratsbeschluss über außerplanmäßige Ausgabe mit Deckung über Konjunkturpaket II)

Das Verwendungsnachweisverfahren ist stark vereinfacht. Die Kommune hat durch die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel jeder einzelnen Maßnahme testieren zu lassen. Die Beendigungsanzeige mit Testat ist als Anlage beigelegt.

Rückforderungsmöglichkeiten bestehen seitens des Bundes- und des Landesrechnungshofes, sofern die Mittel nicht zweckentsprechend sowie nach den Vorschriften der geltenden Gesetze verwendet wurden.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Rose fragt Frau Köß, ob in der Liste genannte Maßnahmen möglicherweise gefährdet seien, da sie zeitlich und/oder personell nicht rechtzeitig umsetzbar seien. Herr Langer vom Servicedienst Zentrale Gebäudewirtschaft erklärt, die vorgeschlagene Maßnahmenliste ließe sich ohne zeitliche Verzögerungen umsetzen.

Herr Voelker erklärt, die FDP-Fraktion habe bereits in der Sitzung der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission aufgrund des im Beschlussvorschlag genannten Satzes „Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde gilt insoweit nicht.“ gegen den Beschlussvorschlag gestimmt. Bei den in den vorgelegten Listen genannten Summen müssten in jedem Fall der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat beteiligt werden. Es könne sich dabei keinesfalls um Geschäfte der laufenden Verwaltung handeln. Die FDP-Fraktion stütze sich auf die GO und die Geschäftsordnung des Rates und werde den letzten zwei Sätzen des Beschlussvorschlages nicht zustimmen, so Herr Voelker weiter. Dies sei jedoch nicht als Misstrauen gegenüber dem Bürgermeister zu werten.

Herr Bürgermeister Predeick erklärt, zunächst über den Beschlussvorschlag unter Wegfall der letzten zwei Sätze und anschließend über die letzten zwei Sätze für sich abstimmen zu lassen. Daraufhin ergeht der folgende

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde empfiehlt dem Rat einstimmig, das Konjunkturpaket Oelde für den Bereich Bildung – Schwerpunkt: Energetische Sanierung an Schulen – wie im Maßnahmenkatalog dargestellt, zu beschließen.

Für den Bereich Infrastruktur ist die Änderung des Grundgesetzes abzuwarten. Ein neuer Bericht erfolgt durch die Verwaltung. Insoweit wird die Maßnahmenliste zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen im Rahmen ihrer personellen und zeitlichen Möglichkeiten entsprechend durchzuführen.

Des Weiteren empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, ebenfalls zu beschließen:

Die Maßnahmen gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde gilt insoweit nicht.

4. Einführung einer getrennten Abwassergebühr Vorlage: B 2009/661/1522

Herr Bürgermeister Predeick führt zunächst kurz in die Thematik ein und betont, dass die Änderungen in der Berechnung der Abwassergebühr keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oelde hätten. Es werde durch die Neuberechnung weder ein Mehr- noch ein Minderertrag erzielt.

Anschließend erklärt Herr Rose:

I. Allgemeines sowie zeitlicher Verlauf

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein Westfalen sind mit rechtskräftigem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 (Az. 9 A 3648/04) verpflichtet, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine getrennte Gebühr abzurechnen.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte Gebühr).

Die Grundlage für die Flächenermittlung auf den Grundstücken bilden die aktuellen Luftbilder des gesamten Stadtgebietes. Die befestigten öffentlichen und privaten Flächen eines jeden Grundstücks werden zur Zeit ermittelt und ausgewertet.

Nach Ermittlung der Flächendaten werden die Eigentümer bzw. Steuerpflichtigen im Juni 2009 einen Fragebogen erhalten, mit der Bitte um Überprüfung der ermittelten Flächen und Rückgabe.

Die Eigentümer können zusätzliche Angaben über teilversiegelte Flächen (z.B. Sickerpflaster, Oköpflaster, Rasengittersteine usw.), oder die Verwendung von Brauchwassernutzungsanlagen (Zisternen) machen.

Parallel werden die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung getrennt nach Schmutz- und Regenwasseranteilen ermittelt.

Nach Einarbeitung der Rückantworten werden die Abwassergebühren für Schmutzwasser und Regenwasser kalkuliert. Die derzeitige Abwassergebühr in Höhe von 3,07 €/cbm wird erheblich sinken.

Die neuen Gebührenbescheide werden im Februar 2010 verschickt. Zeitgleich werden die für vorläufig erklärten Gebührenbescheide für die Jahre 2008 und 2009 neu berechnet. Aus den Bescheiden 2008 und 2009 können sich sowohl Nachforderungen als auch Guthaben ergeben.

II. Grundlagen zur Regenwassergebühr

Für die Auskunftphase im Juni 2009 und zur Neufassung der Satzungen sind grundsätzliche Regelungen zur Einführung der Regenwassergebühr zu beschließen. Die konkreten Satzungsänderungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt, im Oktober 2009.

- (1) Grundlage für die Einführung und Berechnung einer getrennten Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (3) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:

vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone

teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster), Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm, Schotterrasen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, vollständig begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 6 cm

unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen

Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

- (4) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Das auf den Grundstücken durch geeignete Auffangbehälter (Zisternen), mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 Kubikmetern, mit Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage aufgefangene Niederschlagswasser, kann zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück genutzt werden. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Waschwasser oder Toilettenspülung) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der zurückgehaltenen und verbrauchten Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung getrennt zu führen (2 Wasserzähler). Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Brauchwasseranlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche um jeweils 1,25 Quadratmeter angeschlossener Fläche je Kubikmeter zurückgehaltener Wassermenge.

III. Mustererhebungsunterlagen

Die in der Anlage beigefügten Unterlagen bestehen aus einem Anschreiben an die Gebührenpflichtigen mit grundsätzlichen Erläuterungen, sowie zwei Ausfertigungen des Fragebogens mit Flächenplan des Grundstückes zur Ermittlung der befestigten Flächen. Diese beiden Fragebögen sind bereits mit Daten aus der Befliegung (graue Spalte) gefüllt. Die eingetragenen Daten sind von den Gebührenpflichtigen zu überprüfen. Nicht abflusswirksame bzw. Flächen die versickern sind anzugeben. Weiterhin besteht die Möglichkeit Brauch- oder Regenwassernutzungsanlagen anzugeben. Eine Ausfertigung ist mit Unterschrift zurück zu senden. Zusätzlich erhalten die Gebührenpflichtigen einen Erläuterungsbogen, die als Ausfüllhilfe dienen soll.

Im Anschluss an Herrn Roses Ausführungen erläutert Herr Kingma die Einführung einer getrennten Abwassergebühr nochmals mittels einer Powerpoint-Präsentation (ist als Anlage beigefügt).

Herr Bürgermeister Predeick weist darauf hin, dass die Fa. Fischer, welche die Umsetzung der Einführung einer getrennten Abwassergebühr begleite, diese in der Sitzung des Rates am 18.05.2009 umfangreicher vorstellen werde. Hierzu seien insbesondere auch interessierte Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Herr Fust erklärt bezüglich des der Vorlage zum TOP beigefügten Musteranschreibens, dass dort im ersten Satz das Wort „bewährt“ entfallen sollte. Die alte Berechnung der Abwassergebühr habe sich augenscheinlich nicht „bewährt“, sonst hätte das Gericht nicht gegenteilig entschieden.

Herr Bürgermeister Predeick erklärt, die Anregung aufnehmen zu wollen. Passender sei z.B. die Formulierung „die bisher praktizierte Abwassergebühr“.

Frau Köß fragt an, warum die Kosten in öffentliche und private Flächen aufgeteilt seien, wenn deren Berechnung gleich sei. Herr Kingma erklärt, die Bürgerinnen und Bürger dürften nicht mit den Abwassergebühren für öffentliche Flächen belastet werden. Die Abrechnung öffentlicher Flächen erfolge mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer öffentlicher Gebäude, z.B. der Stadt Oelde selbst.

Herr Voelker bittet darum, den Datenschutz der Luftbildaufnahmen der Grundstücke zu gewährleisten. Herr Bürgermeister Predeick erklärt, er gehe davon aus, dass der Datenschutz gewahrt bleibe, wolle den Kreis Warendorf aber nochmals darauf hinweisen.

Beschluss:

Der Haupt-, und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, die Grundlagen zur Einführung der Regenwassergebühr sowie die Erhebungsunterlagen in seiner Sitzung am 18.05.2009 zu beschließen.

5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Lieferung von Aluminiumfenstern und -türen im Zuge des Ausbaus der Theodor-Heuss-Schule Vorlage: B 2009/011/1530

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Herr Bürgermeister Predeick trägt vor:

Sachverhalt:

An die Theodor-Heuss-Schule soll zum Schuljahr 2009/10 ein Verwaltungs- und Klassentrakt angebaut werden. Zugleich soll der bestehende Verwaltungstrakt einschl. Eingangshalle saniert werden. Die Metallbauarbeiten (Fenster und Türen) müssen jetzt vergeben werden. Mittel stehen etatmäßig im Haushalt zur Verfügung.

Begründung für die Dringlichkeit:

Um einen reibungslosen Schulbetrieb sicherstellen zu können, ist es notwendig, die Sommerferien in den Bauablauf zu integrieren. Dafür muss mit den Metallbauarbeiten (Fenster und Türen) bereits in der 21. KW (18.05.09) begonnen werden. Die Vorlaufzeit für die Lieferung der Aluminiumprofile beträgt

jedoch 4-5 Wochen, so dass der Auftrag an die Fa. Brügge Metallbau GmbH & Co KG, Hauptstr. 55, 33428 Harsewinkel-Greffen als mindestfordernde Bieterin in der 16. KW erteilt werden muss. Da der für die Vergabe zuständige Haupt- und Finanzausschuss erst am 04.05.2009 tagt, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Dringlichkeitsentscheidung

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs.2 GO NW wird entschieden, den Auftrag über Metallbauarbeiten nach DIN 18360 (Fenster und Türen) mit einer Auftragssumme von 211.747,17 € an die Fa Brügge Metallbau GmbH & Co KG. Hauptstr. 55, 33428 Harsewinkel-Greffen als mindestfordernde Bieterin zu vergeben.

Oelde, den 14.04.09

Gez. Helmut Predeick
Bürgermeister

gez. Peter Kwiotek
Ratsmitglied

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung vom 14.04.2009.

- 6. 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschulen
Vorlage: B 2009/400/1514**

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: B 1-1 von Seite 60

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Für die Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschulen haben die Erziehungsberechtigten einen Beitrag nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.06.2008 entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu leisten.

Bislang waren die dafür maßgeblichen Einkommensgrenzen an die Einkommensgrenzen aus der Elternbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen lediglich angelehnt. Die unterste Einkommensgrenze war abweichend bei 12.500,- € gesetzt und die oberste Stufe lag bei einem Jahresbruttoeinkommen von über 49.000,- €.

Zur Verwaltungsvereinfachung, besseren Nachvollziehbarkeit für die Erziehungsberechtigten sowie Einheitlichkeit in der Beitragsstruktur werden künftig bei der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule die Einkommensgrenzen aus der Elternbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen zugrundegelegt.

Die unterste Einkommensstufe wird von bislang 12.500,- € auf 15.000,- € heraufgesetzt. Außerdem wird eine zusätzliche Einkommensstufe bei 61.000,- € Jahresbruttoeinkommen eingefügt. Die bislang erhobenen Beiträge bleiben unverändert. Der Beitrag in der neuen obersten Einkommensgruppe wird auf 125,- € bzw. 62,50 € bei Geschwisterkindern festgelegt.

Die Änderungen sind im Text des Satzungsentwurfes dunkel unterlegt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 22.06.2005 zu beschließen:

3. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 22.06.2005

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 8) hat der Rat der Stadt Oelde am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Jahreseinkommen	<u>Beitrag monatlich</u>	<u>Beitrag monatlich für Geschwisterkinder</u>
bis 15.000 €	10,- €	5,- €
bis 25.000 €	30,- €	15,- €
bis 37.000 €	60,- €	30,- €
bis 49.000 €	90,- €	45,- €
bis 61.000 €	100,- €	50,- €

über 61.000 €	125,- €	62,50 €
---------------	---------	---------

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

7. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2009/320/1523

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der Gewerbeverein hat mit Schreiben vom 16.03.2009 beantragt, am 27.12.2009 für 5 Stunden die Geschäfte öffnen zu dürfen. Ab dem Jahr 2011 wird ein verkaufsoffener Sonntag im Januar beantragt.

Die Stadt Oelde hat bislang für den Stadtbereich Oelde 3 Sonntage freigegeben (FET, HET und Adventsshoppingsonntag).

Es wird daher vorgeschlagen, den maximal möglichen Rahmen von 4 Sonntagen auszuschöpfen und für 2009 den 27. Dezember als verkaufsoffenen Sonntag freizugeben. Auch dem Antrag auf Öffnung der Geschäfte an einem Sonntag im Januar ab 2011 sollte zugestimmt werden.

Die notwendige ordnungsbehördliche Verordnung würde folgenden Wortlaut erhalten:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom _____ 2009

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____ 2009 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)

- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag
- am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET)
- am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)

- am 27. 12. 2009
- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Januar, erstmals ab dem Jahr 2011; ausgeschlossen ist der Neujahrstag

Ortsteil Stromberg:

- am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.12.2007 außer Kraft.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Bürgermeister Predeck erklärt Herr Bäumker, dass es in der Sitzung des Rates am 18.05.2009 aus den Reihen der CDU-Fraktion drei Gegenstimmen, ihn eingeschlossen, gegen die Änderung der Verordnung geben werde. Allgemein solle die Sonntagsruhe gewahrt werden. Insbesondere die Öffnung der Geschäfte am Sonntag, 27.12., sei so kurz nach Weihnachten nicht nötig. Es gebe in Oelde insgesamt ausreichend Zeit und Gelegenheit, einzukaufen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der folgenden Ordnungsbehördlichen Verordnung mehrheitlich bei einer Gegenstimme:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom _____ 2009

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____ 2009 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)

- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag
- am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET)
- am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)
- am 27. 12. 2009
- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Januar, erstmals ab dem Jahr 2011; ausgeschlossen ist der Neujahrstag

Ortsteil Stromberg:

- ☐ am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.12.2007 außer Kraft.

- 8. Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Zum Sundern" der Stadt Oelde**
Vorlage: B 2009/610/1500/1

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: 3.3 von Seite 77

Herr Hauke erklärt:

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 11. März 2009 wurde beschlossen, über den Antrag zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Zum Sundern“ erneut zu beraten.

Folgender Sachverhalt liegt dem Antrag zu Grunde:

Insgesamt umfasst das Plangebiet „Zum Sundern“ ca. 9 ha. Nach der erfolgreichen und sehr schnellen Vermarktung des 1. Bauabschnittes des Wohngebietes „Zum Sundern“ steht nun die Vermarktung des 2. Bauabschnittes mit etwa 40 weiteren Grundstücken an.

In dem ersten Bauabschnitt wurden Bereiche mit unterschiedlichen Dachneigungen ausgewiesen. Dieses differenzierte Angebot wurde durch die Interessenten gut angenommen. Der 2. Bauabschnitt sieht bislang diese Differenzierung nicht vor.

Aufgrund der bestehenden Nachfrage nach dem Bau von Stadtvillen stellt nun der Fach- und Servicedienst Liegenschaften, der mit der Vermarktung der Grundstücke betraut ist, mit dem Schreiben vom 23. Februar 2009 den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Zum Sundern“ (vgl. Anlage 1).

Es wird eine Änderung der Dachneigung auf 20 – 30° beantragt. Die Traufhöhe wird auf max. 6,50 m festgelegt. Eine Dachform wird nicht festgesetzt.

Herr Hauke weist weiter darauf hin, dass nach der Beratung über den Antrag im Ausschuss für Planung und Verkehr sieben statt wie zunächst angedacht vier Grundstücke in den Änderungsbereich fallen (vgl. Anlage 2).

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig bei einer Enthaltung, den folgenden Beschluss zu fassen:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 23. Februar 2009 zu und beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Zum Sundern“ der Stadt Oelde einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Zum Sundern“.

Die geplanten Änderungen betreffen Festsetzungen zur Dachneigung und Dachform.

Der Änderungsbereich liegt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 103, nordöstlich der Hofstelle Ormeloh. Er nimmt einen Teil des bislang noch nicht in die geplanten Grundstücke parzellierten Flurstücks 589, Flur 4 ein (vgl. Anlage 1).

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

B) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs

Die **1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Zum Sundern“** der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 9. 4. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" der Stadt Oelde
Vorlage: B 2009/600/1510**

Herr Hauke erklärt:

Für das Gebiet des o.g. Bebauungsplans hat die Stadt Oelde am 19.05.2005 mit der Firma Brechtefeld & Nafe Erschließungsträger GmbH einen Durchführungsvertrag geschlossen. Die Erschließung und

Bebauung des Gebietes sollte demnach in 2 Bauabschnitten erfolgen. Vertraglich geregelt ist unter anderem auch eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 387.500 Euro; hiervon entfallen bislang 160.000 Euro auf den ersten und 227.500 Euro auf den zweiten Bauabschnitt.

Aktuell liegt der Stadt eine Teilbürgschaft über 40.000 Euro für den Straßenendausbau im ersten Bauabschnitt vor. Ein Teilbetrag von 120.000 Euro ist vertragsgemäß bereits freigegeben worden, da Kanal und Baustraße im ersten Bauabschnitt fertiggestellt ist.

Die Grundstücksvermarktung im Vertragsgebiet ist aufgrund der sehr verhaltenen Nachfrage weiterhin schwierig. Aktuell sind noch mehrere Grundstücke im ersten Bauabschnitt nicht verkauft. Zum derzeitigen Zeitpunkt wäre eine Erschließung des zweiten Bauabschnitts daher nicht sinnvoll.

Allerdings sind bereits zwei der Grundstücke des zweiten Bauabschnitts (E 11 und E 12 lt. Anlage 1 zum o.g. Durchführungsvertrag) tatsächlich bebaut. Dadurch bedingt wäre der Vorhabenträger grundsätzlich zur Vorlage der Bürgschaft für den zweiten Bauabschnitt verpflichtet. Allerdings würde die Beibringung der vertraglich geregelten Bürgschaft für den zweiten Bauabschnitt in voller Höhe auch eine Härte darstellen.

Aus diesem Grunde wurde eine Änderungsvereinbarung vorbereitet, die die Bauabschnitte so verschiebt, dass die beiden bereits bebauten Grundstücke Teil des ersten Bauabschnitts werden. Durch die Verschiebung der Bauabschnitte wird die vom Vorhabenträger zu leistende Sicherheit für den ersten Bauabschnitt um 6.000 EUR erhöht; die entsprechend reduzierte Sicherheitsleistung für den zweiten Bauabschnitt wäre erst kurz vor einem evtl. Baubeginn fällig.

Der Vertragsentwurf ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, die 4. Änderung zum Durchführungsvertrag vom 19.05.2005 entsprechend dem vorgestellten Vertragsentwurf mit dem Vorhabenträger zu schließen.

10. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen "Anton-Mormann-Straße" und "Feldmark" (östliches Teilstück) im Ortsteil Sünninghausen Vorlage: B 2009/600/1521

Herr Hauke erklärt:

Die „Anton-Mormann-Straße“ und die Straße „Feldmark“ (siehe Anlage) im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 81 „Sünninghausen - Am Tienenbach“ sind inzwischen endgültig hergestellt worden. Sie sind nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Beschluss:

a) Widmung von Straßen

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S.

327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306), die Straßen

„Anton-Mormann-Straße“ (siehe Anlage)

bestehend aus dem Flurstück 140 der Flur 303 in der Gemarkung Oelde und

„Feldmark“ (siehe Anlage)

bestehend aus den Flurstücken 503, 504 tlw., 41 tlw. der Flur 307 in der Gemarkung Oelde (von der Straße „Zum Tienenbach“ bis zur hinteren Grundstücksgrenze von „Anton-Mormann-Straße 1“)

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise. Die „Anton-Mormann-Straße“ und die Straße „Feldmark“ werden als Anliegerstraßen eingestuft.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, zu beschließen, dass die in der Anlage dargestellten Straßen

„Anton-Mormann-Straße“ (siehe Anlage)

bestehend aus dem Flurstück 140 der Flur 303 in der Gemarkung Oelde und

„Feldmark“ (siehe Anlage)

bestehend aus den Flurstücken 503, 504 tlw., 41 tlw. der Flur 307 in der Gemarkung Oelde (von der Straße „Zum Tienenbach“ bis zur hinteren Grundstücksgrenze von „Anton-Mormann-Straße 1“)

endgültig hergestellt sind.

11. Verschiedenes

11.1. Mitteilungen der Verwaltung

Entfällt.

11.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Bäumker weist zum wiederholten Male auf die Verschmutzungen an dem Entsorgungscontainerstandort am Weitkampweg hin und bittet die Verwaltung, die im Haushalt eingesetzten Mittel zur Sanierung des Weitkampweges auch für eine Verschiebung des Containerstandortes einzusetzen. Herr Hauke erklärt, die Verwaltung habe das Thema nicht vergessen.

Herr Fust fragt an, inwieweit der Name „AUREA“ urheberrechtlich geschützt sei, da es in Italien eine Firma mit dem gleichen Namen gebe. Diese stelle Seifen, Shampoos etc. her. Herr Bürgermeister Predeick erklärt, er gehe davon aus, dass der Name geschützt sei, wolle dies aber nochmals genauer prüfen. *(Nachrichtlich: Der Name „AUREA – Das A 2 Wirtschaftszentrum“ ist beim Patentamt München eingetragen und damit geschützt. Der Schutz bezieht sich jedoch lediglich auf gleichartige wirtschaftliche Betätigungen (Gewerbegebiete u.ä.). Der Namensschutz verbietet eine anderweitige Nutzung des Namens nicht. Daher gibt es z.B. Seife, Fernseher, Finanzmakler oder österreichischen Wein mit dem Namen „AUREA“.)*

Auf Nachfrage von Herrn Voelker erklärt Herr Jathe, Herr Jürgenschellert beschäftige sich intensiv mit der Erneuerung der Tartanbahn im Jahnstadion. Jedoch sei das Wetter für einen Austausch bislang nicht gut genug gewesen, da über einen längeren Zeitraum bestimmte Temperaturen herrschen müssten, so Herr Jathe. *(Nachrichtlich: Die Durchführung der Sanierung soll nach den derzeitigen Terminplanungen in jedem Falle noch vor den Sommerferien abgeschlossen sein. Das Fachunternehmen hat dafür einen Zeitbedarf von drei Arbeitstagen eingeplant. Es sind jedoch gewisse Mindestwitterungsvoraussetzungen hinsichtlich Trockenheit und Außentemperatur erforderlich, so dass ein für Mai 2009 bereits vereinbarter Arbeitstermin wieder abgesagt werden musste. Das Unternehmen hat zugesagt, bei Vorliegen geeigneter Witterungsbedingungen kurzfristig auf Abruf in Oelde tätig zu werden. Herr Jürgenschellert wird die Ausführungstermine überwachen.)*

Helmut Predeick
Vorsitzender

Johannes Stür
Schriftführer